

**Gültig ab: 17.09.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

Rehabilitation & Teilhabe

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 54 SGB IX Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

Gültig ab: 17.09.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 17.09.2020

Die Fachliche Weisung wurde grundlegend überarbeitet. Maßgeblich dafür sind

- die aktualisierte Gemeinsame Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) zur "Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit" (gültig ab 01.07.2020);
- vorliegende Erkenntnisse aus den Agenturen für Arbeit zur bisherigen Umsetzung
sowie
- technische Anpassungen.

Wesentliche inhaltliche Änderungen finden sich

- im gesamten Dokument

Gültig ab: 17.09.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 54 SGB IX **Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit**

1Die Bundesagentur für Arbeit nimmt auf Anforderung eines anderen Rehabilitationsträgers gutachterlich Stellung zu Notwendigkeit, Art und Umfang von Leistungen unter Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Zweckmäßigkeit. 2Dies gilt auch, wenn sich die Leistungsberechtigten in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen oder der medizinisch-beruflichen Rehabilitation aufhalten.

Gültig ab: 17.09.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	5
2.	Grundsätzliches	5
3.	Eingang und Prüfung der Anforderung	5
4.	Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme	6
5.	Dokumentation	7



Gültig ab: 17.09.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Durch diese Regelung wird den Rehabilitationsträgern die Möglichkeit gegeben, die arbeitsmarktliche Expertise der Bundesagentur für Arbeit (BA) anzufordern, wenn sie im Verlauf der Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX einen individuellen Teilhabebedarf zu Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) nicht abschließend ermitteln können.

(2) Dem vorangegangen ist der Eingang eines Antrages auf Leistungen zur Teilhabe bei einem anderen Rehabilitationsträger und dessen Feststellung der Zuständigkeit.

(3) Die auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) abgeschlossene [Gemeinsame Empfehlung "Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit"](#) fließt in diese Fachliche Weisung ein und wird beachtet.

2. Grundsätzliches

(1) Die BA ist zur Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 54 SGB IX verpflichtet. Ein zeitlich beschränkter Aufenthalt der Rehabilitandin/des Rehabilitanden, z. B. in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung, ist dabei unerheblich.

**Verpflichtung zur
gutachterlichen Stellungnahme**

(2) Die BA erstellt nur auf Anforderung eines anderen Rehabilitationsträgers ihre gutachterliche Stellungnahme. Ihr Inhalt und Umfang orientiert sich an dessen konkreter/konkreten Fragestellung(en).

**Erstellung nur auf
Anforderung**

(3) Die BA erstellt ihre gutachterliche Stellungnahme für jede Rehabilitandin/jeden Rehabilitanden, unabhängig von einer möglicherweise bereits existierenden Betreuung in den Rechtskreisen SGB II oder SGB III.

(4) Eine Beteiligung der BA allein mit dem Ziel, dass diese ihre Fachdienste mit einer (ergänzenden) Begutachtung im Rahmen eines laufenden Teilhabeverfahrens bei einem anderen Rehabilitationsträger beauftragt, ist nicht vorgesehen und wird nicht vorgenommen.

Ausschlussgrund

3. Eingang und Prüfung der Anforderung

(1) Die eingegangene Anforderung einer gutachterlichen Stellungnahme wird an die zuständige Beraterin/den zuständigen Berater für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe der zuständigen Agentur für Arbeit (i.d.R. Wohnortagentur) gesendet. Dieser prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit:

**Prüfung auf
Vollständigkeit**

- Enthält die Anforderung (eine) konkrete Fragestellung(en)?



Gültig ab: 17.09.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Sind medizinische und/oder psychologische Unterlagen beigefügt, aus denen Informationen zum positiven/negativen Leistungsbild entnommen werden können?
oder
- Liegt eine Auskunft vor, dass keine derartigen Unterlagen vorliegen bzw. die Rehabilitandin/der Rehabilitand ihr/sein Widerspruchsrecht nach § 76 Abs. 2 SGB X in Anspruch genommen hat?
- Sind Informationen aus dem Prozess der Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX vorhanden?
Dazu zählen gewonnen Erkenntnisse zum Lebenshintergrund der Rehabilitandin/ des Rehabilitanden (inkl. schulischem und beruflichem Werdegang) sowie Angaben zu den Wünschen, Neigungen und Interessen im Hinblick auf die Teilhabe am Arbeitsleben.

(2) Werden in den Unterlagen Diagnosen genannt, so werden diese durch die Beraterin/den Berater für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe geschwärzt bzw. unkenntlich gemacht.

(3) Anschließend werden die Unterlagen in die E-AKTE in den Akzentyp 1017 Reha-Beratung abgelegt.¹

Scan in E-AKTE 1017

(4) Ist die Anforderung unvollständig, werden die fehlenden Informationen mittels der BK-Vorlage 35489 (Reha Beteiligung § 54 SGB IX – Sachstandsmitteilung) vom anfordernden Rehabilitationsträger angefordert und erst nach Vorliegen der vollständigen Anforderung in der E-AKTE im Akzentyp 1017 abgelegt.

Anforderung unvollständig

4. Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme

(1) Mit Eingang der vollständigen Anforderung erfolgt die Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme durch die Beraterin/den Berater für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe innerhalb von 2 Wochen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so wird der anfordernde Rehabilitationsträger mittels der BK-Vorlage 35489 (Reha Beteiligung § 54 SGB IX – Sachstandsmitteilung) über die Verzögerung mit Benennung des voraussichtlichen Datums darüber informiert.

Frist von 2 Wochen

(2) Entscheidet die Beraterin/den Berater für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe, dass eine gutachterliche Stellungnahme ohne die Einschaltung eines Fachdienstes und/oder eines Beratungsgesprächs mit der Rehabilitandin/dem Rehabilitanden nicht möglich ist, trifft sie/er die erforderlichen Veranlassungen.

¹ In diesen Akzentyp werden die Entwürfe der BK-Vorlagen mit der ID 35489 und der ID 9116 beim Dokumentenabschluss automatisch hinterlegt.



Gültig ab: 17.09.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Das Beratungsgespräch mit der Rehabilitandin/dem Rehabilitanden erfolgt telefonisch oder über eine Einladung zu einem Beratungsgespräch. Eine Einladung wird über ATV ohne eine Rechtsfolge oder Belehrung gebucht.

Beratungsgespräch

(4) Kommt kein Beratungsgespräch zu Stande, z. B. weil die Rehabilitandin/der Rehabilitand nicht zum Termin erscheint, telefonisch nicht reagiert oder ihr/ihm aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes nicht möglich ist, ein Gespräch durchzuführen, kann in diesen Fällen keine gutachterliche Stellungnahme erfolgen. Der anfordernde Rehabilitationsträger wird darüber mittels der BK-Vorlage 35489 (Reha Beteiligung § 54 SGB IX – Sachstandsmitteilung) informiert.

(5) Ist die Einschaltung eines Fachdienstes erforderlich, wird die Rehabilitandin/der Rehabilitand im Vorfeld kontaktiert und ausführlich über die Notwendigkeit und den Inhalt der Einschaltung informiert. Es gelten die Vorgaben der [Praxisleitfäden zur Einschaltung der Fachdienste](#). Die Einschaltung wird mit einer Dringlichkeit nach § 17 SGB IX vorgenommen. Die Unterlagen des anfordernden Rehabilitationsträgers zum positiven/negativen Leistungsbild der Rehabilitandin/des Rehabilitanden werden in Kopie oder per Ausdruck aus der E-AKTE 1017 an den entsprechenden Fachdienst im verschlossenen Umschlag weitergeleitet. Voraussetzung dafür ist, dass die Rehabilitandin/der Rehabilitand von ihrem/seinem Widerspruchsrecht nach § 76 Abs. 2 SGB X nicht Gebrauch gemacht hat.

**Einschaltung Fach-
dienste**

Das Ergebnis der Gutachten fließt in die gutachterliche Stellungnahme ein.

(6) Verweigert die Rehabilitandin/der Rehabilitand die Mitwirkung bei der Einschaltung des Fachdienstes, kann in diesen Fällen keine gutachterliche Stellungnahme erfolgen. Der anfordernde Rehabilitationsträger wird darüber mittels der BK-Vorlage 35489 (Reha Beteiligung § 54 SGB IX – Sachstandsmitteilung) informiert.

(7) Die gutachterliche Stellungnahme zu Notwendigkeit, Art und Umfang von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgt schriftlich unter Nutzung der BK-Vorlage 9116 (Reha Beteiligung § 54 SGB IX – Stellungnahme BA). Mit Versand der Stellungnahme endet die Betreuung des Kundendatensatzes durch das Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe.

**Stellungnahme in
schriftlicher Form**

5. Dokumentation

(1) Die Dokumentationsrichtlinien im IT-Fachverfahren VerBIS sind in der VerBIS-Arbeitshilfe ["Rund um Behinderungen & Teilhabe"](#) beschrieben. Die Informationen werden mit Kenntnisnahme durch die Beraterin/den Berater für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe erfasst.

**Dokumentation der
Beteiligung der BA
nach § 54 SGB IX**